

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage an der B30 (Friedrichshafener Straße) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Torkenweiler Süd", Ravensburg Eschach

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und gemäß § 15 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 17.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage an der B 30 (Friedrichshafener Straße). Die Lärmschutzanlage ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Torkenweiler-Süd", Ravensburg-Eschach", mit Änderungen durch Bebauungsplanänderung "Torkenweiler-Süd - südwestlicher Teilbereich", auf der Ostseite der B 30 zum Schutz der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bauflächen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) als Lärmschutzanlage festgesetzt.

Die Lärmschutzanlage liegt zwischen der Einmündung der Dorfstraße in die B 30 und der Einmündung der neuen Verbindungsstraße K 7983 in das neue Baugebiet. Im Bebauungsplan ist die Lärmschutzanlage mit entsprechenden Höhen über Normal-Null gem. Planeintrag festgesetzt. Die Ausbildung ist als Kombination von Lärmschutzwall und Lärmschutzwand vorgesehen. Die Lärmschutzanlage soll bepflanzt werden.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlage an der B 30 (Friedrichshafener Straße) ist endgültig hergestellt, wenn sie gem. § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe aufgeschüttet ist, die Wand aufgestellt ist und die Böschungen gärtnerisch gestaltet und bepflanzt sind.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzanlage wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von der Lärmschutzanlage i. S. von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelmin- derung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den mit dem Lärmschutzfaktor vervielfachten zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die zulässigen Geschossflächen vermindern sich um die Flächen von Geschossen, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Grundstücksfläche nach § 7, als Geschossfläche die Geschossfläche nach § 8 der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung).
- (3) Der Lärmschutzfaktor, mit dem die zulässigen Geschossflächen zu vervielfachen sind, richtet sich nach der von der Lärmschutzanlage für das jeweilige Grundstück in den jeweiligen Geschosslagen bewirkten Schallpegelminderung und beträgt bei einem Wert von

mindestens 3 bis unter 6 dB(A)	1,0
mindestens 6 bis unter 9 dB(A)	1,5
mindestens 9 bis unter 12 dB(A)	2,0
mindestens 12 dB(A)	2,5

Erfahren Teilflächen von Grundstücken oder von Geschossen auf einem Grundstück eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Lärmschutzfaktor nach der höchsten Schallpegelminderung. Bewirkt die Lärmschutzanlage bei mehreren Geschossen auf einem Grundstück in den einzelnen Geschosslagen unterschiedliche Schallpegelminderungen, ist der Mittelwert aus den sich in den einzelnen Geschosslagen ergebenden Lärmschutzfaktoren der maßgebliche Lärmschutzfaktor.

§ 7 Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

					öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	
	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	Nr.	Datum
Satzung	17.05.1999	72	18.05.1999	28.05.1999	119	27.05.1999